

Beschluss des Gemeinderats betreffend gastgewerbliche Gelegenheitsbewilligungen, Bewilligungskompetenz und Gebührenfestsetzung

vom 24. September 2013

1. Die Kompetenz zur Ausstellung gastgewerblicher Gelegenheitsbewilligungen wird, an die Verwaltungspolizei delegiert. Bewilligungsverweigerungen und Gebührenerlasse fallen in die Kompetenz des Polizeireferates.
2. Die Gebühren betragen (ohne Zuschlag Alkoholabgabe):
 - a) ¹Kleinere Veranstaltungen und von Orts-Vereinen organisierte Veranstaltungen:

1 Tag (Kalendertag + Folgenacht bis max. 05.00)	Fr. 50.--
2. unmittelbar folgender Tag	Fr. +40.--
jeder weitere unmittelbar folgende Tag	Fr. +30.--

²Im voraus bestimmte, mit einem Gesuch beantragte, gleichartige Veranstaltungsfolgen von Orts-Vereinen innerhalb maximal 6 aufeinander folgenden Monaten werden nach den gleichen Grundsätzen verrechnet.

³Sofern sichergestellt ist, dass der Erlös eines Anlasses vollumfänglich gemeinnützigen Zwecken zukommt, kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden. Unter den Begriff „gemeinnützig“ fallen die ZEWO-anerkannten Hilfsorganisationen oder andere in der Region verankerte Hilfs-Institutionen mit gleichem Charakter.

- b) übrige Veranstaltungen (Grossveranstaltungen, kommerzielle Betreiber):
1 Tag (Kalendertag + Folgenacht
bis 05.00) Fr. 100.--
jeder weitere unmittelbar folgende Tag Fr. +80.--
3. ¹Der Feuerpolizeibeamte wird beauftragt, die für öffentliche Veranstaltungen periodisch vermieteten Räume in Bezug auf die feuerpolizeiliche Eignung zu überprüfen. Es handelt sich dabei um:
- Rhyfallhalle (Vermieter: Gemeinde),
 - Kirchgemeindehaus (Vermieter: Ev.-ref. Kirchgemeinde)
 - Casino-Saal (Vermieter: Röm.-kath. Kirchgemeinde).
- ²Diese Lokalitäten werden durch die Verwaltungspolizei auch für öffentliche Veranstaltungen als geeignet bewilligt, ohne dass vom Feuerpolizeibeamten eine anlassbezogene Kontrolle und Bewilligung eingefordert wird.
- ³Bei allen übrigen im Rahmen des Gelegenheitsbewilligungsverfahrens beantragten öffentlichen Veranstaltungen ist die Bewilligung bis zur Kontrolle durch den Feuerpolizeibeamten zu verweigern. Der Feuerpolizeibeamte meldet der Verwaltungspolizei allenfalls den dem Antragsteller zu verrechnende Kontrollkostenaufwand.
4. Als öffentliche Veranstaltungen werden nur jene Veranstaltungen betrachtet, zu welchen öffentlich eingeladen wird. Nicht darunter fallen Anlässe im geschlossenen oder eng begrenzten Kreis, wie Hochzeitsfeiern, Versammlungen von Vereinsmitgliedern oder Firmenangehörigen und ähnliches.
5. Die Zentralverwaltung erstellt die entsprechenden Rechnungen.

6. Die Zentralverwaltung hat bereits die entsprechenden Konti unter der Kostenstelle Polizei eröffnet und ist auch dafür besorgt, dass die Alkoholabgabe halbjährlich mit dem detaillierten Kontoauszug an den Kanton abgeliefert wird.